

Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms besteht

L13/12

- Mischnutzung am Brookdeich in Bergedorf-

1. Gesetzliche Vorgabe

Für die Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen ist aufgrund von § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Bei nur geringfügiger Änderung oder der Festlegung der Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene ist gemäß § 37 UVP eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne von § 35 Absatz 4 UVP ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

2. Darstellung im Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Gewerbe / Industrie und Hafen“ dar. Entlang der Alten Brookwetterung verläuft eine „Grüne Wegeverbindung“, eine weitere „Grüne Wegeverbindung“ verläuft im östlichen Bereich des Änderungsgebietes in Nord-Süd-Richtung. Der gesamte Planänderungsbereich wird von der Milieuübergreifenden Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ überlagert.

In der Karte Arten- und Biotopschutz des Landschaftsprogrammes wird der Biotopentwicklungsraum (14a) „Industrie-, Gewerbe- und Hafengebiete“ dargestellt. Entlang der Bahntrasse verläuft ein linearer Biotopverbund.

3. Vorgesehene Änderung

Aufgrund einer städtebaulichen Neuorientierung in diesem Bereich sollen im Landschaftsprogramm künftig die Milieus „Etagenwohnen“ und „Verdichteter Stadtraum“ dargestellt werden. Das hat auch zur Folge, dass der Verlauf der „Grünen Wegeverbindung“ etwas Richtung Westen verschwenkt wird. In der Karte Arten- und Biotopschutz werden entsprechend die Biotopentwicklungsräume (12) „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und (13a) „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil“ dargestellt. Im Bereich östlich Neuer Weg beim Bahnübergang wird künftig der Biotopentwicklungsraum (8a) „Naturnahe Laubwälder“ dargestellt.

4. Prüfung der Erfordernis einer Strategischen Umweltprüfung

Die Änderung des Landschaftsprogramms erfolgt mit der Milieuänderung Gewerbeflächen zu Wohnbauflächen und zu Wohn- und Arbeitsstätten unter Beachtung des Biotopbestands.

Da es sich bei dieser Änderung um eine unwesentliche Änderung des Landschaftsprogramms handelt, wird eine Vorprüfung im Sinne des § 35 Absatz 4 durchgeführt. Sie erfolgt auf der generalisierten Ebene des Landschaftsprogramms und der hieraus resultierenden Auswirkungen der Planänderung auf dieser Maßstabsebene.

Der Planänderungsbereich wird in der heutigen Nutzung überwiegend geprägt durch Einzelhandelsbetriebe, kleineren Gewerbebetrieben aus dem Dienstleistungsbereich, größeren Stellplatzflächen und einigen Wohngebäuden. Im Süden des Änderungsbereichs hat sich eine lineare Gehölzstruktur entlang der wenig frequentierten Bahnstrecke entwickelt. Im Bereich des Bahnübergangs geht dieser in einen naturnahen, flächigen Baumbestand über.

Der Versiegelungsgrad ist auf den gewerblich genutzten Flächen entsprechend hoch. Der Versiegelungsgrad wird sich im Bereich der zukünftigen Wohnsiedlung verringern, die zu begrünbaren Flächenanteile entsprechend vergrößern. Die Darstellung des flächigen, naturnahen Laubwaldes am Bahnübergang bewirkt keine Veränderungen auf den Naturhaushalt, da es sich um eine konkretisierte Bestandsdarstellung handelt. Gleichwohl sind in dem stark urban geprägten Gebiet durch diese geringfügigen Änderungen keine erheblichen Verbesserungen für die Schutzgüter Boden, Mensch/Kulturgüter, Luft, Klima, Fläche, Wasser, Tiere und Pflanzen verbunden.

5,9 ha Gewerbeflächen werden geändert in 4,7 ha Verdichteter Stadtraum und 1,2 ha Etagenwohnen. Für die Flächenbilanz ist dieses auf der Ebene der vorbereitenden Landschaftsplanung unerheblich.

Der Charakter des Landschaftsbildes wird sich wandeln. Für das Landschaftsprogramm hat dieses jedoch an dieser Stelle keine erhebliche Relevanz.

5. Ergebnis der Vorprüfung

Die Vorprüfung nach § 35 Absatz 4 UVPG entsprechend der Anlage 6 „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung“ hat ergeben, dass durch das Planänderungsverfahren L13/12 voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Änderung vom Milieu „Gewerbe / Industrie und Hafen“ zu den Milieus „Verdichteter Stadtraum“ und „Etagenwohnen“ ist lediglich eine geringfügige Änderung und führt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Mensch/Kulturgüter, Luft, Klima, Fläche, Wasser, Landschaftsbild und Tiere und Pflanzen. Gleiches gilt für die Änderungen der Biotopentwicklungsräume einschließlich der bestandsorientierten Darstellung des naturnahen Laubwaldes. Eine Strategische Umweltprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.

Hamburg, 25.08.2021

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft